

HSD NR. 696

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

10.06.2020
Nummer 696

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre an der Hochschule Düsseldorf

Vom 10.06.2020

Aufgrund des § 82a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 17.04.2020 (GV. NRW. S. 297) in der aktuell gültigen Fassung hat das Präsidium der Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre an der Hochschule Düsseldorf vom 23.04.2020 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 694) wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel wird nach „Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 17.04.2020 (GV. NRW. S. 297)“ um „in der aktuell gültigen Fassung“ ergänzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird zu § 9 der Titel „Kein Einschreibungserfordernis für Prüfungen“ durch den Titel „Verzicht auf Einschreibungserfordernis“ ersetzt.
3. § 1 Absatz 1 wird nach „die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 17.04.2020“ um „in der aktuell gültigen Fassung“ ergänzt.
4. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 – PRÜFUNGEN

(1) Die Fachbereiche sind befugt, Prüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abzunehmen; sie nutzen dafür die durch die Hochschule zentral zur Verfügung gestellten Softwares und Lernplattformen. Dabei ist dem Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung unter den Bedingungen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie Rechnung zu tragen. Die Entscheidung über die Abnahme von Online-Prüfungen trifft der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist den Studierenden nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt zu machen.

(2) Die Prüflinge sind vor einer Online-Prüfung durch den Fachbereich mit der jeweiligen Software und/oder Funktionalität der Lernplattform in geeigneter Weise vertraut zu machen. Die Prüflinge haben vor Beginn der Prüfung zu erklären, dass sie durch den Fachbereich die Gelegenheit erhalten haben, sich mit der einzusetzenden Software/Lernplattform vertraut zu machen. Bei der Ablegung von Online-Prüfungen ist den Prüflingen jede Nutzung von Hilfsmitteln untersagt, die nicht ausdrücklich durch die Prüferin bzw. den Prüfer für die jeweilige Prüfung zugelassen sind.

(3) Bei der Durchführung von mündlichen Prüfungen, Kolloquien, Fachgesprächen u.a. mittels elektronischer Videokommunikation ist ausschließlich Microsoft TEAMS, Microsoft Skype for Business oder DFNconf zu verwenden. Auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers muss der Prüfling seine Identität durch Vorzeigen eines Lichtbildausweises bestätigen. Der Prüfling muss vor Beginn der Prüfung zu Protokoll erklären, dass sich keine andere Person im Raum befindet und dass er keine unzulässigen Hilfsmittel verwendet. Technische Probleme dürfen nicht zu Lasten des Prüflings gehen. Bei kleinen technischen Problemen ist die Prüfungszeit angemessen zu verlängern; bei anhaltenden oder wiederkehrenden technischen Problemen ist die Prüfung abubrechen und zu wiederholen. Am Ende der Prüfung muss der Prüfling die technisch einwandfreie Abwicklung der Prüfung zu Protokoll erklären. Die Prüfung darf von keiner der beteiligten Personen aufgezeichnet werden. Eine Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern findet nicht statt.

(4) Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen in elektronischer Form kann der Prüfungsausschuss verlangen, dass der Prüfling schriftlich eidesstattlich versichert, dass sie bzw. er die zu prüfende Person ist, keine unzulässigen Hilfsmittel verwendet und/oder nicht die Hilfe Dritter in Anspruch genommen hat und Kenntnis davon hat, dass ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung nach den Regeln der einschlägigen Prüfungsordnung geahndet wird. Absatz 3 Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Klausuren als schriftliche Prüfungen in elektronischer Form außerhalb der Hochschule sind nur in Gestalt von Open-Book-Prüfungen (alle Hilfsmittel sind erlaubt) zulässig.

(5) Die Form und/oder die Dauer der in der Prüfungsordnung oder dem Modulhandbuch geregelten Prüfung kann durch eine andere Form und/oder Dauer ersetzt werden. Die Festlegung der neuen Prüfungsform und/oder Prüfungsdauer erfolgt auf Vorschlag der Prüferin bzw. des Prüfers durch den Prüfungsausschuss und ist den Studierenden nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 spätestens bis zum Beginn der Anmeldephase für die Prüfung bekannt zu machen. Kann die Festlegung einer neuen Prüfungsform und/oder Prüfungsdauer erst nach der in Satz 2 bestimmten Frist erfolgen, ist die Bekanntgabe unverzüglich zu bewirken.

(6) Sofern eine Prüfungsordnung bestimmt, dass die Anmeldung zu einem Erstversuch oder einem Wiederholungsversuch zu einer in ihrer Wiederholbarkeit beschränkten Modulprüfung in einer nach Semestern bestimmten Frist zu erfolgen hat, verlängert sich diese Frist um ein Semester.

(7) Prüfungen, die im Sommersemester 2020 abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen (Freiversuch). Der Rücktritt von einer Prüfung ist bis zu ihrem Beginn zulässig; das Versäumnis einer Prüfung ist unschädlich. Satz 1 gilt nicht für eine als Klausur abgelegte Prüfung, wenn diese aufgrund eines Täuschungsversuchs bzw. einer Täuschung nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung als nicht bestanden bewertet wird.

(8) Kann eine Prüfung nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung zum Zwecke der Notenverbesserung abgelegt werden, und ist dieser Prüfungsversuch durch eine durch die Prüfungsordnung bestimmte Frist an das Sommersemester 2020 gebunden, wird diese Frist um ein Jahr verlängert. Im Sommersemester 2020 zum Zwecke der Notenverbesserung unternommene Prüfungsversuch gelten als verbraucht, sofern die Prüfung bestanden wurde; Absatz 7 Satz 1 bleibt unberührt.“

5. § 4 Absatz 1 wird um den neuen Satz 4 ergänzt:

„Sieht die Prüfungsordnung eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an der Lehrveranstaltung (Anwesenheitspflicht) als Teilnahmevoraussetzung für eine Prüfung vor, und wird von dieser nicht nach Satz 1 abgesehen, gilt die Anwesenheitspflicht sowohl für die Durchführung der Lehrveranstaltung in digitaler Form als auch in Präsenzform.“

6. In § 6 wird das Wort „individuelle“ durch das Wort „individualisierte“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 – VERZICHT AUF EINSCHREIBUNGSERFORDERNIS

(1) Wurde eine Prüfung aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie abgesagt, müssen Studierende, die zum Sommersemester 2020 bzw. Wintersemester 2020/21 von der Hochschule Düsseldorf an eine andere Hochschule gewechselt sind, zur Nachholung dieser Prüfung nicht eingeschrieben sein. Der Antrag auf Nachholung der Prüfung ist an das zuständige Studienbüro zu richten.

(2) Werden Prüfungen einer oder eines Studierenden, mit denen das Studium im Sommersemester 2020 hätte abgeschlossen werden können, aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie auf das Wintersemester 2020/21 verschoben, so kann sie oder er beantragen, dass sie oder er für die Abnahme dieser Prüfungen nicht mehr eingeschrieben sein muss. Der Antrag ist an das zuständige Studienbüro zu richten und zu begründen.

(3) Besteht der oder die Studierende eine Prüfung nach Absatz 2 im Wintersemester 2020/21 nicht, so kann sie oder er sich für das Wintersemester 2020/21 rückwirkend zurückmelden. Erfolgt keine Rückmeldung und wird das Studium auch nicht erfolgreich abgeschlossen, erfolgt die rückwirkende Exmatrikulation zum Ende des Sommersemesters 2020.“

8. In § 11 Absatz 2 wird das Datum „1. April 2021“ durch das Datum „31.12.2020“ ersetzt.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

ARTIKEL III

Die Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre an der Hochschule Düsseldorf vom 23.04.2020 wird unter Einbeziehung der in Artikel I aufgegebenen Änderungen durch die Präsidentin neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 09.06.2020.

Düsseldorf, den 09.06.2020

gez.
Die Präsidentin der
Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.